

Die entscheidenden Kennzeichen scheinen vielmehr zu sein: *Politisch* eine eher stille Distanzierung vom parlamentarischen System bzw. von den Formen, in denen sich dieses parteipolitisch darstellt, verbunden mit einem erkennbaren Rückzug auf den eigenen Lebensraum, also auf lokale und regionale Probleme, von denen man konkret betroffen ist und wo man seine partizipatorischen Chancen im Sinne der Mitgestaltung in konkretisierbaren und in sich anschaulichen Aufgaben sieht. *Gesellschaftlich* keineswegs ein breit gestreutes Ausflippen aus den Lebensverhältnissen der Erwachsenen bzw. der Generation der Eltern, sondern ein weitgehend identisches Verhalten wie bei der älteren Generation, allerdings mit dem bedeutenden Unterschied eines wesentlich legeren Umgangs mit den Errungenschaften von Wohlstandsgesellschaften. Schließlich ein *Lebensgefühl*, das seine Chance vorwiegend im privaten Raum sucht, aber auch von einem ausgeprägten Bedürfnis nach mehr Mitmenschlichkeit innerhalb dieses Raumes geprägt ist. In der Distanziertheit zu den politischen Großstrukturen und im Rückzug auf den persönlich-privaten oder örtlichen Bereich scheinen die Kreuzungspunkte zu liegen, in denen die Befürworter und Vorkämpfer der

ökologischen Bewegung sich mit dem bei der jungen Generation ausgeprägten Lebensgefühl und Lebensstil treffen. Ein Hauch von Basisdemokratie gehört da ebenso dazu wie eine möglichst heilgehaltene Umwelt und ein Schein von Bedürfnislosigkeit inmitten eines zur Leistungslast werdenden materiellen Überflusses. Was da zusammentrifft, ist durch und durch bürgerlich, und (trotz „linker“ Einsprengsel) ebenso konservativ wie apolitisch.

Es ist zu vermuten, daß dies eine zu geringe Basis für eine auch nur mittelfristige Stabilisierung der Bewegung ist. Wichtiger aber als die Frage, wie zukunftsträchtig dieses Amalgam aus ökologischer Bewegung und einem sich ausbreitenden Lebensgefühl in der jungen Generation ist, bleibt der Umstand, daß nicht nur in der Generation der Jungwähler das Verständnis für politische Großstrukturen, die, weil schwer durchschaubar, von vornherein unter das Verdikt der Inhumanität oder wenigstens der Unredlichkeit geraten, abzunehmen scheint. Wenn dieser Trend, der gewiß nicht nur ein Jungendtrend ist, sich fortsetzen würde, müßte sich alsbald von da und nicht von dem so fürchterlich überschätzten Radikalenproblem her die Frage nach der Zukunft des parlamentarischen Systems stellen. D. S.

nen Studenttags, den die Bischöfe auf der Frühjahrsvollversammlung jeweils der Vertiefung eines aktuellen Problems widmen. Das genaue Thema hieß: „Der Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen – sittliche und rechtliche Problematik“. Zu seiner Durchführung hatten die Bischöfe als Referenten erstaunlicherweise nicht nur keine Soziologen, die sich ja ex professo mit den empirischen Daten gesellschaftlichen Wandels auseinandersetzen haben, eingeladen, sondern auch keine Ethiker und Moraltheologen. Die beiden Referate, die demnächst als Broschüre veröffentlicht werden sollen, hielten Verfassungsrechtler: Verfassungsrichter a.D. *Willi Geiger* und der Regensburger Staatsrechtler Prof. *Otto Kiminich*. Damit ergab sich von selbst eine *starke Bezogenheit des Gesamtthemas auf verfassungsrechtliche Perspektiven*, und die rechtliche Problematik hatte nicht nur entscheidenden Vorrang vor der gesellschaftlichen, sondern die sittliche Fragestellung blieb weitgehend eingeschränkt auf den Wertwandel im Rechts- und Verfassungsgefüge des Staates.

Willi Geiger setzte sich vor allem mit dem von ihm signalisierten Wandel zentraler Begriffe des Verfassungsrechts auseinander. Seine Grundthese: zentrale *Verfassungsbegriffe* würden gegenwärtig grundlegend anders interpretiert, als sie der Verfassungsgeber ursprünglich verstanden habe. Geiger bezog diese These insbesondere auf den Demokratiebegriff, aber auch auf das Verständnis von Ehe und Familie, auf den Begriff des Gewissens, aber auch auf den des Rechts, der Freiheit, des Eigentums usw. Dabei entwickelte Geiger Perspektiven, die in ihrer analytischen Klarheit imponierten, wenn sich auch die Frage stellt, ob durch die gedankliche Zuspitzung der diversen Zeitübel diese nicht eine überdimensionale Gestalt erhielten. Es gab im letzten Jahrzehnt sicher so etwas wie eine *Umfunktionalisierung des Demokratiebegriffs*, indem Demokratie nicht primär als konkrete Verfaßtheit des Staatswesens, sondern als noch zu leistender Verfassungsauftrag interpretiert und damit auf alle gesellschaftlichen Sachbereiche

Bischöfe: nochmals Grundwerte

Die deutschen Bischöfe hatten seinerzeit mit ihrer Grundsatzerklärung „Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück“ (1976) nicht nur eine vielbeachtete Grundwertediskussion mitausgelöst, sondern haben diese auch später intensiv begleitet und durch mehrere weiterführende Erklärungen zusätzlich forciert. Genannt seien nur die Erklärung von 1977 „Grundwerte verlangen Grundhaltungen“ und die mit dem Rat der EKD gemeinsam herausgegebene Erklärung vom vergangenen Jahr „Grundwerte und Gottes Gebot“. Gerade in den beiden zuletzt genannten Erklärungen war zugleich ein Trend erkennbar, das

Thema Grundwerte von der abstrakten Ebene rechtsphilosophischer und verfassungstheoretischer Prinzipien etwas herunterzuholen in den gesellschaftlichen Alltag und ihn durch die *Formulierung konkreter sittlicher Imperative* als Forderungen an den einzelnen wie an die gesellschaftlichen Institutionen als für das Gesamtfeld von Staat und Gesellschaft Verantwortliche zu konkretisieren.

Auf der diesjährigen Vollversammlung der Bischofskonferenz Ende Februar in Vierzehnheiligen stand das Grundwertethema von neuem auf der Tagesordnung, und zwar in Form eines nun schon seit Jahren Tradition geworde-

ausgedehnt wurde. Aber ist diese Umfunktionierung von Demokratie in eine unbegrenzte Demokratisierung gegenwärtig nicht eigentlich schon *auf dem Rückzug*, und wäre andererseits der Zukunft des demokratischen Staatswesens mit einem rein statischen Demokratiebegriff, der als Verfassung des Gemeinwesens kaum Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem auch im vorstaatlichen Bereich zuläßt, wirklich gedient?

Geiger ging es offensichtlich darum, vor Entwicklungen zu warnen, die seiner Meinung nach heute noch vorwiegend Eigentum einer gewissen intellektuellen Schicht sind, die aber, wenn sie nicht korrigiert oder abgewendet werden, mit gleichsam historischer Notwendigkeit früher oder später Gemeingut der Gesamtbevölkerung würden. Dieser verfallslogische Unterton kam insbesondere auch in seinen Ausführungen zur *gegenwärtigen Entwicklung des Familienbegriffs* zum Vorschein. Nach Geiger ist es offenbar nur eine Frage der Zeit, bis die rechtliche Gleichstellung von Verheirateten und ohne Eheschließung zusammenlebenden Paaren durch eine Trennung von Ehe und Familie sich durchsetzen wird. Wer sollte dann, so Geiger, sich noch zur Ehe entschließen, wenn zusätzlich noch das Ehescheidungsfolgerecht abschrecke, eine Ehe einzugehen? Geiger sah Ehe und Familie unter einem *doppelten Zugriff* gefährdet: einmal durch eine individualisierte Interpretation des Partnerschaftsverhältnisses zwischen Mann und Frau, das die Ehe auch mit Hilfe eines gewandelten Rechts in die Beliebigkeit des einzelnen stelle, auf der anderen Seite durch gewisse Tendenzen, die Familie stärker zur Verfügung des Staates zu halten.

Mit gleichem Nachdruck wandte sich Geiger gegen ein stark ins rein Privatistische abgleitende Verständnis des *Gewissens*. Wohl würden sich immer mehr Menschen und gesellschaftliche Gruppen bei ihren Forderungen, Handlungen und Entscheidungen auf das Gewissen berufen, dieses werde aber nicht mehr „als eine an objektive Werte gehaltene Instanz“ verstanden, sondern als eine Instanz, auf die man sich persönlich berufe, ohne daß an-

dere die Berechtigung dieser Berufung zu überprüfen vermöchten. Ein solches Gewissen verliere seine orientierende Funktion.

Griff Geiger, wenn auch begrenzt durch die Perspektive des Verfassungsrechtlers, doch weit in grundlegende gesellschaftliche Tatbestände aus, die vom wertbezogenen Umdenken in Staat, Recht und Verfassung mitbetroffen sind, so konzentrierte sich *Kiminich* fast ganz auf die Interpretation der Verfassungsordnung als Wertordnung, obwohl von seiner Themenstellung her („Die Entwicklung des öffentlichen Wertbewusstseins und die Verantwortung des Staates“) eigentlich erwartet werden konnte, daß anhand konkreter Beispiele erörtert würde, wie angesichts des Wertwandels in der Gesellschaft die staatlichen Verfassungsorgane ihre Verantwortung für die darin implizierten sittlichen Werte wahrzunehmen hätten. *Kiminich* unterstrich sehr nachdrücklich den christlichen Gehalt der Wertordnung des Grundgesetzes, da das Menschenbild, das dem Grundgesetz zugrunde liege, wesentlich von christlichen Auffassungen inspiriert sei. Nicht umsonst habe das Bundesverfassungsgericht 1975 in seinem Urteil zum Abtreibungsstrafrecht klargestellt, daß das Grundgesetz „die Schöpfungsordnung voraussetze“. Auch das christliche Verständnis vom Wert und der Eigenverantwortung der Person sei in das Grundgesetz eingegangen und habe die verschiedenen Verfassungsgesetze geprägt. Diese Prinzipien bildeten ein *zusammenhängendes Gefüge*, aus dem weder ein Stück herausgebrochen noch aus einseitiger Perspektive betrachtet werden dürfe. Die Frage, wie staatlich die Wertordnung, wie sie im Grundgesetz grundgelegt sei, geschützt werden könne, wurde von *Kiminich* – er ging nur relativ kurz darauf ein – stark personalisiert am Beispiel der Rekrutierung des öffentlichen Dienstes und der Auswahl der politischen Mandatsträger.

Aufgefallen ist an dem gesamten Studententag – jedenfalls soweit dieser sich im Pressecommuniqué der Frühjahrsvollversammlung der Bischofskonfe-

renz niedergeschlagen hat – eine eindeutig negative, *an der Sorge um dem Wertzerfall orientierte Grundperspektive*. Man kann sich fragen, ob diese Perspektive realistisch ist in dem Sinne, daß sie die tatsächlichen Entwicklungen in der Gesellschaft wirklich trifft. Einzelne Beispiele mögen durchaus Bewußtseinsstrukturen offenlegen, die auf einen Verfall sittlicher Kriterien hinauslaufen. In diesem Sinne scheint Geiger, insbesondere mit seinem Hinweis auf ein privatistisches Verständnis des Gewissens, einen Kernpunkt unserer ethischen Situation getroffen zu haben. Andererseits kann man sich fragen, ob denn die 250 000 jungen Menschen, die in der Bundesrepublik in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, wirklich schon den Anfang vom Ende der Ehe als vom Grundgesetz geschützter Gemeinschaft auf Lebenszeit bedeuten. Zwar zeigt der demoskopische Befund ebenfalls einen zunehmenden Trend weg von der Ehe. Aber wenn man dem entgegenarbeiten will, muß man sich wohl stärker mit dem Phänomen der *Individualisierung in den verschiedenen Lebensbereichen* auseinandersetzen, denn gerade dieser Grundzug bringt die Gefahr, daß für menschliche Primärgemeinschaften, die persönliche Bindung über die jeweilige zeitlich begrenzte Interessenlage hinaus bedeuten, das Verständnis abhanden kommt. Gerade diese Fragestellung, die sicher für unsere Entwicklung nicht nur symptomatisch, sondern grundlegend ist, läßt sich aber in Form geforderter Grundhaltungen (Verantwortungsbereitschaft, Mitmenschlichkeit, Bindungsfähigkeit usw.) verständlicher und zugleich realistischer thematisieren als durch das Stichwort Grundwerte.

Will man darüber hinaus die *Grundwertedebatte als solche* weiterführen, dann wird es nicht nur einer nüchternen Analyse der selten hinterfragten eigenen Schemata bedürfen. Es ist z. B. nicht ohne weiteres ausgemacht, ob die Väter des Grundgesetzes hinsichtlich seines Wertfundus unbedingt näher beieinander waren, als die heutigen Verfassungsinterpreten es sind, und es müßte der Redlichkeit halber gerade im kirchlichen Bereich genauer über-

prüft werden, was im aktuellen Wandel von Wertvorstellungen auch an *in sittlichem Sinn Positivem* sichtbar wird. Wäre es zum Beispiel nicht denkbar, daß die heute sich besonders ausprägende Idee der Partnerschaft für die langfristige Stabilisierung von Ehe und Familie bedeutsamer ist, als es manches negative Gegenbeispiel erscheinen läßt? Es gibt sicher einen besorgniserregenden Verlust an Respekt vor dem ungeborenen Leben. Aber es gibt auch beispielsweise eine erkennbar größer werdende Bereitschaft, Behinderte in die Gesellschaft zu integrieren und so Menschenwürde auf einem ganz schwierigen Sektor menschlichen Umgangs wirklich von der Gesellschaft als ganzer her ernst zu

nehmen und die Sorge der Behinderten nicht nur wenigen religiösen Orden zu überlassen – von einer neuen Konsolidierung hinsichtlich des „Grundwerts“ Frieden als gesellschaftlich-politischem Grundgebot einmal ganz abgesehen.

Unter beiden Gesichtspunkten, dem der Konkretisierung der Grundwertediskussion als Ensemble sittlicher Haltungen und dem einer realistischen Prüfung des tatsächlichen gesellschaftlichen Wandels als eines Wandels des Wertbewußtseins scheint diese jüngste Diskussion in der Bischofskonferenz hinter dem bereits früher von den Bischöfen selbst Verlautbarten zurückgeblieben zu sein.

D. S.

Kirchliche Auftragsforschung: Ende eines Instituts

Wissenschaftliche Auftragsforschung ist von einem grundlegenden Interessengegensatz geprägt: Sind die normativen und thematischen Vorgaben des Auftraggebers zu eng, so ist der wissenschaftliche Charakter der Arbeit gefährdet. Fühlt sich der Forschende allzu frei von den Erwartungen des Auftraggebers, ist dem Unternehmen bald die Geschäftsgrundlage entzogen.

Anschauungsmaterial für einen solchen Interessengegensatz bietet die Auseinandersetzung um das *Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik* (D. I. P.) mit Sitz in Münster. Seit dem 25. Februar ist es beschlossene Sache: Zum 30. Juni 1980 wird es aufgelöst. Betroffen sind von dieser Entscheidung – Stand März 1980 – knapp 30 Mitarbeiter. Der Grund: „Die bei der Gründung des Instituts gehegten Erwartungen“ hätten sich „nicht erfüllt“, so heißt es in einer vom Träger, dem Verband der Diözesen Deutschlands und dem Bistum Münster, herausgegebenen Erklärung. Im ganzen sei „die Arbeit für die wesentlichen aktuellen Fragen im pädagogischen Bereich unbefriedigend“ geblieben. „Hilfen für die Praxis der Kirche im Bildungsbereich“ ergäben sich nicht „in dem erwarteten Umfang“. Pro-

teste ließen nicht lange auf sich warten: Fünf der neun Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sehen in der Schließung des D. I. P. „einen neuerlichen Schritt der katholischen Amtskirche, sich von Personen und Einrichtungen zu trennen, die nicht unmittelbar weisungsgebunden“ seien „und sich nicht bedingungslos an die jeweiligen politischen Zielsetzungen kirchlicher Instanzen“ hielten. Mitarbeiter des D. I. P. verstehen den Auflösungsbeschuß als eine Absage an eine „qualifizierte, nach wissenschaftlichen Kriterien strukturierte Erforschung und Begründung erzieherischen Handelns“ und entnehmen daraus den Wunsch des Trägers, von einem in kirchlichem Auftrag arbeitenden Institut „klare und einfache Handlungsanweisungen“ für die pädagogisch Handelnden produziert zu bekommen.

Struktur und Arbeitsauftrag des D. I. P. stammen aus dem Jahre 1971. 1922 war das Institut vom *Verein katholischer deutscher Lehrerinnen* und dem damaligen katholischen Lehrerverband gegründet worden. Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre hielt man eine Neukonzeption für angebracht. Angesichts des Reformeifers und des Wissenschaftsoptimismus der

damaligen Zeit wollte die katholische Kirche der Bundesrepublik nicht unbeteiligt zusehen. Das D. I. P. sollte eine wissenschaftliche Einrichtung erster Güte werden. Über 2 Millionen DM wurden dafür zur Verfügung gestellt. Gefördert werden sollte nicht „katholische Kulturpolitik, sondern Kulturpolitik von Katholiken“. Das D. I. P. sollte prüfen, „an welchen Punkten des Erziehungswesens und mit welchen Mitteln die Katholiken ihren nötigen Beitrag zur Lösung der Erziehungsprobleme der Gesamtgesellschaft leisten können“, so ein Gutachten aus dem Jahre 1969. Im Gesellschaftsvertrag liest sich der *Arbeitsauftrag* des D. I. P. so: „a) die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Erziehungs- und Bildungswesens fördern und b) die auf Erziehung und Bildung gerichteten Tätigkeiten der deutschen Diözesen, der katholischen Verbände und der katholischen Einrichtungen unterstützen“.

Was sich hier vergleichsweise eindeutig anhört, wurde aber zum Ausgangspunkt der Querelen. Die Institutsverfassung, mit Wirkung vom 1. Juli 1971 vom Träger in Kraft gesetzt, enthält bei der Umschreibung der Aufgaben nur mehr den ersten Teil der Angaben, wie sie der Gesellschaftsvertrag macht: Artikel 2, Absatz 1 lautet: „Zweck des Instituts ist die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete des Erziehungs- und Bildungswesens.“ Ein Hinweis auf die Kirche und ihre Belange fehlt.

Wenige Jahre nach der Umgründung setzten an dieser Stelle bereits *Auseinandersetzungen über Sinn und Zweck eines solchen Instituts* ein. Die Verwendbarkeit der Forschungsergebnisse schien vielen für die Kirche und ihre erzieherischen Belange zu gering. Andere als die vom D. I. P. behandelten Themen hielt man für aktuell und vorrangig. Hinzu kam, daß sich klimatisch im Bereich Bildung und Wissenschaft auch und gerade im kirchlichen Raum einiges änderte: Abkehr vom Reformeifer vergangener Jahre. Mehr und mehr Skepsis gegenüber der Möglichkeit, mit Hilfe wissenschaftlicher Methode Praxis zu verändern. Nicht zu vergessen die Auseinander-